



ELSKES
BAUSTAHL



Elskes Preisliste

Lagermatten, Drunterleisten, Faserbeton, Mauerstärken, Befestigungstechnik,
Bewehrungsanschlüsse, Folien & Holzdreikantleisten, Erdungsband,
technische Einbauteile und weiteres Zubehör.

gültig ab 01. April 2022

ELSKES BAUSTAHL GMBH & CO. KG

Loikumer Weg 1 • 46395 Bocholt
Telefon: (0 28 71) 9900 - 0 • Fax: (0 28 71) 9900 - 13
baustahl@elskes.de • www.elskes-baustahl.de

Thomas Honsel

Geschäftsführung

Telefon: (0 28 71) 9900 - 11
E-Mail: thomas.honsel@elskes.de

Josef Schlebes

Disposition

Telefon: (0 28 71) 9900 - 27
E-Mail: josef.schlebes@elskes.de

Andre Koller

Vertrieb

Telefon: (0 28 71) 9900 - 10
E-Mail: andre.koller@elskes.de

Uwe Mertens

Disposition

Telefon: (0 28 71) 9900 - 26
E-Mail: uwe.mertens@elskes.de

Dirk Hagedorn

Vertrieb / Disposition

Telefon: (0 28 71) 9900 - 21
E-Mail: dirk.hagedorn@elskes.de

Ralf Joormann

Disposition

Telefon: (0 28 71) 9900 - 25
E-Mail: ralf.joormann@elskes.de

Werner Kellermann

Disposition

Telefon: (0 28 71) 9900 - 22
E-Mail: werner.kellermann@elskes.de

Über uns	Seite 4
Stahl	
Lagermatten und Schlangen	Seite 5
Zusatzbedingungen für das Liefern und Verlegen von Baustahl	Seite 6
Zubehör	
Drunterleisten / Abstandhalter	Seite 7-9
Faserbeton / Abstandhalter	Seite 9-11
Mauerstärken / Spannstellen	Seite 11-12
Befestigungstechnik	Seite 13
Bewehrungsanschlüsse	Seite 14
Folien & Holzdreikantleisten	Seite 15
Unterlagsplättchen, Nägel, Schalöl usw.	Seite 16-17
Erdungsband und Zubehör	Seite 18-19
Technische Einbauteile	Seite 20-22
AGB	Seite 23

ÜBER UNS

Die Elskes Baustahl GmbH & Co. KG hat sich aus der Baustahlverarbeitung & Fertigbeton GmbH & Co. KG gebildet, die wiederum vor ca. 50 Jahren von Bocholter Bauunternehmen gegründet worden ist. Seit dieser Zeit kümmern wir uns um die Belieferung der Baustellen mit Baustahl und deren Verlegung. Wir haben uns zu einem modernen Industriebetrieb entwickelt, der alle Aufgaben rund um die Bewehrung löst.

Seit 2014 sind wir eine Tochter der Heinr. Elskes GmbH & Co. KG. Diese bündelt als 100 %ige Tochter der Hülskens Holding GmbH & Co. KG die Betonaktivitäten der Hülskens-Gruppe. Hülskens ist ein Weseler Traditionsunternehmen, welches insbesondere in den Geschäftsfeldern Kies und Sand, Beton und Wasserbau aktiv ist.

Elskes, gegründet 1875, zählt als mittelständisches Traditionsunternehmen mit seinen Tochtergesellschaften zu den führenden Betonanbietern in Nordrhein-Westfalen.



LAGERMATTEN UND SCHLANGEN

Baustahlmatten B 500 A nach DIN 488:2009

Sorte	Gewicht Stück in kg	Breite x Länge in Meter	Stababstände in mm	Stabdurchmesser		Stück pro Bund	Euro/Stück
				innen in mm	außen in mm		
Q 188 A	41,70	2,30 x 6,00	150 / 150	6,0 / 6,0		50	70,10 €
Q 257 A	56,80	2,30 x 6,00	150 / 150	7,0 / 7,0		40	93,50 €
Q 335 A	74,30	2,30 x 6,00	150 / 150	8,0 / 8,0		30	120,80 €
Q 424 A	84,40	2,30 x 6,00	150 / 150	9,0 / 9,0	7,0	30	136,40 €
Q 524 A	100,90	2,30 x 6,00	150 / 150	10,0 / 10,0	7,0	20	162,80 €
Q 636 A	132,00	2,35 x 6,00	100 / 125	9,0 / 10,0	7,0	20	220,50 €
R 188 A	33,60	2,30 x 6,00	150 / 250	6,0 / 6,0		50	68,80 €
R 257 A	41,20	2,30 x 6,00	150 / 250	7,0 / 6,0		50	82,70 €
R 335 A	50,20	2,30 x 6,00	150 / 250	8,0 / 6,0		40	95,20 €
R 424 A	67,20	2,30 x 6,00	150 / 250	9,0 / 8,0	8,0	30	121,80 €
R 524 A	75,70	2,30 x 6,00	150 / 250	10,0 / 8,0	8,0	30	135,90 €

Typ SBA/Dista in Schlangen von 2,00 m Länge Verpackungseinheit 25 Stück

Sorte Höhe in cm	Gewicht in kg	Euro/Stück
BL 5	0,763	5,95 €
BL 6	0,784	6,08 €
BL 7	0,804	6,18 €
BL 8	0,825	6,28 €
BL 9	0,845	6,38 €
BL 10	0,866	6,71 €
BL 11	0,886	6,82 €
BL 12	0,907	6,89 €
BL 13	0,969	7,47 €
BL 14	0,992	7,79 €
BL 15	1,016	8,11 €
BL 16	1,039	8,42 €
BL 17	1,063	8,73 €
BL 18	1,086	9,05 €
BL 19	1,225	10,22 €
BL 20	1,248	10,61 €
BL 21	1,272	10,66 €
BL 22	1,295	10,73 €
BL 23	1,319	10,80 €
BL 24	1,342	10,90 €

Typ Apsta in Körben von 2,00 m Länge* Verpackungseinheit 10 Stück

Sorte Höhe in cm	Gewicht in kg	Euro/Stück
SL 8	0,961	5,73 €
SL 9	1,006	5,80 €
SL 10	1,050	5,82 €
SL 11	1,078	5,85 €
SL 12	1,121	5,88 €
SL 13	1,183	6,09 €
SL 14	1,229	6,15 €
SL 15	1,423	7,10 €
SL 16	1,468	8,19 €
SL 17	1,899	9,72 €
SL 18	1,963	10,58 €
SL 19	2,027	11,55 €
SL 20	2,091	12,08 €
SL 21	2,261	12,68 €
SL 22	2,322	12,82 €
SL 23	2,383	13,38 €
SL 24	2,440	14,07 €

*Wichtig für Apsta: Bitte verwenden Sie kunststoffverträgliche Schalöle!

Liefermöglichkeit aller Sorten und Höhen auf Anfrage!

ZUSATZBEDINGUNGEN FÜR DAS LIEFERN UND VERLEGEN VON BAUSTAHL

I. Geltung

1. Diese Zusatzbedingungen gelten für alle – auch zukünftigen – Verträge über die Lieferung sowie die Verlegung von Baustahl. Sie gelten zusätzlich zu unseren allgemeinen Geschäftsbedingungen und soweit nicht anders geregelt gelten die Bestimmungen der VOB in ihrer jeweils neuesten Fassung.

2. Maßgeblich sind ferner die Baubeschreibung sowie die Bewehrungspläne, Stahllisten und die sonstigen bautechnischen Unterlagen für das betreffende Bauvorhaben, die uns gut lesbar und in doppelter Ausführung bei Vertragsabschluss kostenlos zur Verfügung zu stellen sind. Die Unterlagen sind von Ihnen auf Richtigkeit und Durchführbarkeit zu prüfen. Für digital zugestellte Unterlagen berechnen wir für den Ausdruck die im Angebot/Vertrag festgelegten Preise.

3. Bedingungen des Auftraggebers binden uns nicht, es sei denn, wir haben ihnen ausdrücklich und schriftlich zugestimmt.

II. Vertragsumfang

1. Der Vertragsumfang bestimmt sich nach dem Inhalt des Angebotes/Vertrages. Änderungen bedürfen der Schriftform.

2. Selbstabholung wird nicht vergütet.

3. Unsere Leistungen umfassen das zeichnungsgerechte Flechten und Verlegen der von uns gelieferten Bewehrung bis 14 m Länge nach Maßgabe der Bewehrungspläne und Weisungen des Auftraggebers, und zwar durch uns selbst oder durch von uns beauftragte Nachunternehmer.

4. Unser Auftrag basiert auf der Voraussetzung wirtschaftlichster Bewehrungsführung mit dem geringsten Verlegeaufwand. Unseren Änderungswünschen bezüglich Bewehrungsführung und Stahlorten ist zu entsprechen, soweit diese statisch zulässig und wirtschaftlich vertretbar sind. Zu diesem Zweck ist uns der unmittelbare Kontakt mit dem Konstruktionsbüro, Statiker und Prüfenieur gestattet.

5. Die Mannstärke des Verlegepersonals ist ausschließlich unsere Sache. Wir richten uns allerdings nach Möglichkeit auf die Erfordernisse der Baustelle ein, die uns rechtzeitig, mindestens aber 3 Arbeitstage vor dem erforderlichen Einsatz bekannt zu geben sind. Ein Anspruch des Auftraggebers auf eine bestimmte Mannstärke wird hierdurch nicht begründet.

III. Sonderleistungen

1. Die folgenden – beispielhaft, aber nicht abschließend aufgeführten – Leistungen zählen nicht zum Vertragsumfang, sondern sind Gegenstand besonderer, schriftlich zu treffender Vereinbarung im Sinne § 2 Nr. 6 VOB/B, soweit sie nicht bereits vertraglich geregelt sind:

- Flechten und Verlegen von Fertigteilen und Filigrandecken
- Einbau von Sonderstählen, Bewehrungsanschlusskästen oder Spannstahl
- Bewehrung im Gleitbau oder Kletterschalung
- Herstellen von Verbindungen mittels Schweißen oder Muffen
- Das zusätzliche Umsetzen der Bewehrung und Transport über zwei oder mehr Krane.

2. Ebenso sind sämtliche Abweichungen von den Verlegeplänen und Stahllisten mit uns schriftlich zu vereinbaren und unterliegen besonderer Vergütung nach § 2 Nr. 6 VOB/B. Das gilt insbesondere für aufwändige Bewehrungsführungen (z.B. zum Zwecke der Materialeinsparung oder zur Erlangung von Schalungsvorteilen) sowie jede über einen normalen Schwierigkeitsgrad hinausgehende Bewehrung, die nicht verlegt, sondern mit Kraftaufwand eingeschoben werden muss.

3. Zusätzliche Biege- und Schneidearbeiten an der Baustelle, bedingt durch Angabe von laufenden Metern in den Plänen und Schnittlisten des Statikers, werden nach Aufwand im Stundenlohn berechnet. Das nachträgliche Abbiegen und Richten von Anschlussseisen erfolgt bauseits oder ist nach Aufwand im Stundenlohn zu vergüten.

4. Die Wahl der Abstandshalter für die untere und seitliche Bewehrung obliegt uns. Plastik- oder Faserbeton Abstandhalter sind im Verlegepreis nicht enthalten. Abstandshalter für die obere Bewehrungslage sowie Montage- und Hilfseisen sind in die Verlegepläne und Stahllisten aufzunehmen und gemäß den vereinbarten Preisen zu vergüten.

IV. Bauseitige Leistungen

1. Die folgenden – beispielhaft, aber nicht abschließend aufgeführten – Leistungen sind bauseits kostenfrei zu erbringen:

- Kräne mit Seilgehänge einschließlich Kranführer zwecks Abladung und Materialtransport auf der Baustelle; bei einer Hubleistung von 2 t
- Arbeitsfertige Gerüste und deren Umsetzung an die jeweilige Einbaustelle
- Beheizte Tagesunterkünfte im Baustellenbereich inklusive sanitäre Anlagen, Strom und Wasser
- Winter- und Wetterschutzeinrichtungen einschließlich das Abdecken der Bewehrung und Räumen von Schnee

e) Ausreichender Raum zur Lagerung von Zeichnungen, Plänen, Materialien, Kleinwerkzeuge u.Ä.

f) Die Benutzung des Baustellentelefon zu dienstlichen Zwecken

g) Das Einmessen von Achsen und Höhen, sowie deren gut sichtbare Markierung

h) Die Säuberung der Schalung vor dem Betonieren

2. Bei Fundamentplatten mit schwerer Bewehrung und Betonüberdeckung über 3 cm sind bauseits entsprechende Maßnahmen für die Betonüberdeckung zu treffen. Bei Isolierungen ist ausreichender Schutzbeton anzubringen.

V. Ausführungsfristen

1. Vertragsfristen sind für uns nur verbindlich, wenn sie von uns schriftlich bestätigt sind. Ihre Einhaltung setzt eine rechtzeitige, ungehinderte Arbeitsaufnahme sowie einen durchschnittlichen Schwierigkeitsgrad bei der Verlegung der Bewehrung voraus.

2. Änderungen der bautechnischen Unterlagen (Verlegepläne, Stahllisten, u.Ä.) berechtigen uns zu einer Anpassung der Vertragsfristen. Sofern durch solche Änderungen andere Pläne, Listen und sonstige Unterlagen ungültig werden, hat der Auftraggeber hierauf ausdrücklich hinzuweisen.

3. Sämtliche Fristen verlängern sich – unbeschadet unserer sonstigen Rechte – um den Zeitraum, um den der Auftraggeber mit seinen Pflichten aus diesem oder anderem Vertrag in Verzug ist.

4. Bei Überschreitung hat der Käufer keinen Anspruch auf Schadenersatz. Ebenso ist der Rücktritt vom Vertrag für ihn ausgeschlossen.

5. Die Einzelabrufe müssen im Rahmen des Baufortschritts und in einem tragbaren Verhältnis zum Gesamtauftrag stehen.

6. Die Übersendung von Bewehrungsplänen und Stahllisten stellt noch keinen Abruf dar.

VI. Vergütung, Abrechnung

1. Es gelten die im Angebot/Vertrag genannten Vertragspreise und Sätze, jeweils zzgl. der im Zeitpunkt der Leistungserbringung gültigen Mehrwertsteuer.

2. Die Vertragspreise sind auf der Grundlage der im Angebot/Vertrag festgelegten Mengen kalkuliert. Änderungen der Mengensätze um mehr als 10 %, sowie Verschiebungen der im Angebot/Vertrag festgelegten Ausführungsfristen, berechtigen uns zur Anpassung der Vertragspreise.

3. Für Arbeiten im Stundenlohn gilt der im Angebot/Vertrag festgelegte Satz, in Ermangelung eines solchen der übliche Satz. Solche Arbeiten werden immer dann vergütet, wenn sie entweder von der örtlichen Bauleitung angeordnet oder uns bzw. unserem Nachunternehmer angezeigt werden. Bauseits unterschriebene Stunden-/Tagelohnzettel gelten als Anerkenntnis der Leistung und verpflichten den Auftraggeber zur Vergütung.

4. Für vereinbarte Arbeiten außerhalb der bautariflichen Arbeitszeiten gelten die jeweils gültigen Sätze der Bautarifverträge.

5. Die Vertragspreise basieren auf einer kontinuierlichen, ganztägigen Besetzung der Baustelle bei gleichmäßigem Arbeitsanfall. Kann aus Gründen, die wir nicht zu vertreten haben, unser Personal bzw. dasjenige unseres Nachunternehmers nicht wie vereinbart eingesetzt werden, haben wir Anspruch auf Vergütung der auf das Personal entfallenen Stillstandzeiten entsprechend der vereinbarten Stundenlohnsätze.

6. Betonstahl wird nach den Stahlplänen und -listen des Statikers nach theoretischem Gewicht abgerechnet.

7. Betonstahlmatten werden zum vollen Mattengewicht abgerechnet. Verschnitt geht zu Lasten des Auftraggebers.

VII. Abnahme, Gewährleistung

1. Unsere Leistungen sind nach Fertigstellung auf unsere Anforderung bzw. Aufforderung unseres Nachunternehmers abzunehmen.

2. Unsere Gewährleistung richtet sich nach § 13 VOB/B und beginnt mit der Abnahme der Bewehrung, bei Verlegung in Teilabschnitten mit der Abnahme des jeweiligen Abschnittes.

3. Nach der Abnahme – insbesondere nach Freigabe der Bewehrung zum Betonieren z.B. durch einen Prüfenieur, spätestens aber mit dem Aufbringen des Betons – ist die Rüge solcher Mängel, die bei der Abnahme bzw. beim Betonieren feststellbar waren, ausgeschlossen.

4. Vor dem Betonieren ist der feste ordnungsgemäße Sitz der Plastik- oder Faserbeton Abstandhalter vom Auftraggeber nochmals zu überprüfen. Für später festgestellte mangelnde Betonüberdeckung übernehmen wir keine Haftung.

Drunterleiste mit seitlicher Aussparung

Kostengünstiger Abstandhalter mit seitlichen Aussparungen für die untere Bewehrung zur rationellen Verlegung auf großflächiger waagerechter Schalung. Für Sichtbeton- und Elementdecken nur bedingt geeignet.
Standardlänge: 2,00 m



Art. Nr.	Höhe	VPE / Bund	€ / 100 m
1200	20 mm	100 m	41,50
1250	25 mm	100 m	41,00
1300	30 mm	100 m	45,50
1350	35 mm	60 m	67,00
1400	40 mm	60 m	75,00
1500	50 mm	60 m	97,00

Drunterleiste ohne seitliche Aussparung

Kostengünstiger Abstandhalter für die untere Bewehrung zum Verlegen auf Dämmplatten, Folien oder weichem Untergrund.
Standardlänge: 2,00 m



Art. Nr.	Höhe	VPE / Bund	€ / 100 m
1301	30 mm	100 m	75,00
1351	35 mm	60 m	92,00
1401	40 mm	60 m	109,00
1501	50 mm	60 m	126,50

Drunterleiste Isofix

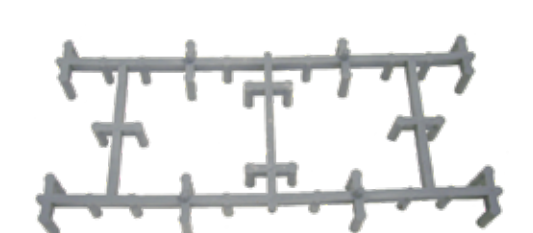
Kostengünstiger Abstandhalter für die untere Bewehrung zum Verlegen auf Dämmplatten, Folien oder weichem Untergrund.
Standardlänge: 2,00 m



Art. Nr.	Höhe	VPE / Bund	€ / 100 m
1352	35 mm	60 m	75,00

Rhombus

Rechteckiger Abstandhalter mit Punktaufgabe für waagerechte Bewehrungen mit Stiften an der Oberseite um das Verrutschen des Bewehrungsstahls während des Betonierens zu verhindern.



Art. Nr.	Höhe	VPE / Bund	€ / 100 Stk.
1620	20 mm	60 Stk.	30,00
1630	30 mm	60 Stk.	32,50

Speedies® - geschlossen

Für Bodenplatten - einfach und schnell zu verarbeiten. Wesentlich schneller verlegt als herkömmliche Abstandhalter.



Art. Nr.	Stärke	VPE / Sack	€ / 100 Stk.
1820	20 mm	50 Stk.	80,50
1825	25 mm	50 Stk.	82,50
1830	30 mm	50 Stk.	91,00
1835	35 mm	50 Stk.	101,00
1840	40 mm	50 Stk.	112,50
1850	50 mm	50 Stk.	124,50
1860	60 mm	50 Stk.	135,50
1870	70 mm	50 Stk.	144,00

Speedies® - offen

Für geschalte Bauteile - einfach und schnell zu verarbeiten. Wesentlich schneller verlegt als herkömmliche Abstandhalter.



Art. Nr.	Stärke	VPE / Sack	€ / 100 Stk.
1920	20 mm	50 Stk.	69,00
1925	25 mm	50 Stk.	71,50
1930	30 mm	50 Stk.	79,50
1935	35 mm	50 Stk.	89,50
1940	40 mm	50 Stk.	101,50
1950	50 mm	50 Stk.	112,50

Speedies® - Dropstick

Speziell entwickelte Verlegehilfe zum rückschonenden Verlegen der Speedies®



Art. Nr.		VPE / Stk.	€ / Stk.
1819		1 Stk.	264,00

Klemmsterne

Abstandhalter für verschiedene Eisendurchmesser bei senkrechten und waagerechten Bewehrungen.
Klemmbereich 4-12 mm



Art. Nr.	Betondeckung	VPE / Sack	€ / 100 Stk.
3020	20 mm	500 Stk.	3,75
3025	25 mm	500 Stk.	4,75
3030	30 mm	500 Stk.	5,50
3035	35 mm	200 Stk.	11,00
3040	40 mm	125 Stk.	13,75
3050	50 mm	100 Stk.	28,75

Faserbeton-Dreikantleiste 100 cm

Dreikantleiste aus Faserbeton für die waagerechte Bewehrung, dieser ist besonders stabil und hoch belastbar.



Art. Nr.	Höhe	VPE / Stk.	€ / Stk.
4030	30 mm	1 Stk.	1,75
4035	35 mm	1 Stk.	1,85
4040	40 mm	1 Stk.	2,10
4045	45 mm	1 Stk.	2,20
4050	50 mm	1 Stk.	2,50
4055	55 mm	1 Stk.	2,70
4060	60 mm	1 Stk.	a. Anfrage

Faserbeton-Dreikantleiste S-Form 100 cm

Dreikantleiste aus Faserbeton in Wellenform mit punktförmiger Aufstandsfläche (Noppen) für die waagerechte Bewehrung. Alternativ auch ohne Noppen lieferbar.



Art. Nr.	Höhe	VPE / Stk.	€ / Stk.
4031	30 mm	1 Stk.	1,85
4036	35 mm	1 Stk.	2,00
4041	40 mm	1 Stk.	2,20
4046	45 mm	1 Stk.	2,30
4051	50 mm	1 Stk.	2,50
4056	55 mm	1 Stk.	2,70
4061	60 mm	1 Stk.	a. Anfrage

Faserbeton-Dreikantleiste mit Haken 33 cm

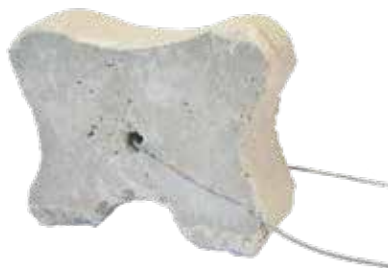
Dreikantleiste aus Faserbeton mit Haken zum Einhängen in die senkrechte Bewehrung.



Art. Nr.	Höhe	VPE / Stk.	€ / Stk.
4032	30 mm	1 Stk.	1,20
4037	35 mm	1 Stk.	1,30
4042	40 mm	1 Stk.	1,40
4047	45 mm	1 Stk.	1,50
4052	50 mm	1 Stk.	1,60
4057	55 mm	1 Stk.	1,70
4062	60 mm	1 Stk.	a. Anfrage

Einzelfaserbetonabstandhalter mit Draht

Faserbetonknochen für die waagerechte und senkrechte Bewehrung. Knochen sind für 3 verschiedene Betondeckungen einsetzbar.



Art. Nr.	Betondeckung	VPE / Sack	€ / 100 Stk.
5201	20 x 25 x 30 mm	500 Stk.	20,75
5351	35 x 40 x 50 mm	200 Stk.	21,75
5451	45 x 55 x 60 mm	125 Stk.	24,75

Einzelfaserbetonabstandhalter ohne Draht

Faserbetonknochen für die waagerechte und senkrechte Bewehrung. Knochen sind für 3 verschiedene Betondeckungen einsetzbar.



Art. Nr.	Betondeckung	VPE / Sack	€ / 100 Stk.
5202	20 x 25 x 30 mm	500 Stk.	14,50
5352	35 x 40 x 50 mm	200 Stk.	20,50
5452	45 x 55 x 60 mm	125 Stk.	26,50

Distanzrohre

Distanzrohre in aufgerauter Ausführung zur Herstellung von Mauerstärken bei senkrechter Schalung. Zur Vergrößerung der Auflagefläche an der Schalung sowie zum Schutz der Schalhaut empfehlen wir den Einsatz von Konen oder Dichtlippen. Auch zur Herstellung von Rohrdurchführungen in Betonteilen geeignet. Standardlänge: 2,00 m



Art. Nr.	Maße	VPE / Bund	€ / 100 m
6000	22 x 26 mm	100 m	83,00

Opti Konen

Betongrauer Konus mit Wassersperre zur Vergrößerung der Auflagefläche der Distanzrohre auf der Schalung. Verbleibt nach dem Betonieren im Beton. Wasserdichter Verschluss mit Opti Stopfen.



Art. Nr.	Maße	VPE / Sack	€ / 100 Stk.
6010	22 x 26 mm	500 Stk.	14,00

Opti Stopfen

Betongrauer Verschlusszapfen für Opti-Konen.



Art. Nr.	Maße	VPE / Sack	€ / 100 Stk.
6026	22 x 26 mm	500 Stk.	7,00

Opti Flupp

Preiswerter elastischer PVC-freier Dichtstopfen zur Abdichtung der Rohre vor einlaufendem Wasser.



Art. Nr.	Maße	VPE / Sack	€ / 100 Stk.
6022	22 mm	500 Stk.	14,50

Opti Mauerstärken

Fertiger einteiliger oder montierter Abstandhalter aus Distanzrohren und Opti-Konen für senkrechte Schalungen mit Prüfungen auf Wasserdichtheit. Lieferbar fertig montiert aus den Rohrdurchmessern 22 x 26 mm.

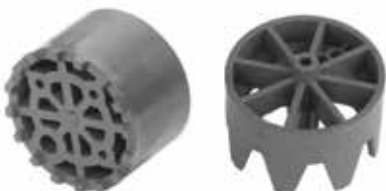


Art. Nr.	Länge	VPE / Sack	€ / 100 Stk.
6015	150 mm	100 Stk.	58,75
60175	175 mm	100 Stk.	64,50
6020	200 mm	100 Stk.	68,00
6024	240 mm	100 Stk.	73,50
6025	250 mm	100 Stk.	76,00
6030	300 mm	100 Stk.	79,50
6035	350 mm	75 Stk.	85,00
6036	365 mm	75 Stk.	86,50
6040	400 mm	75 Stk.	89,75
6045	450 mm	50 Stk.	93,00
6050	500 mm	50 Stk.	99,00

Schalungsanschlag

Stabiler Einzelabstandhalter aus schlagfestem Kunststoff zum Fixieren der Schalung im Fundamentbereich. Verschieden angeordnete Nagellöcher ermöglichen eine Befestigung in der Mitte oder eine Fixierung mit dem ersten Nagel und Justierung durch den zweiten Nagel.

Alternativ als Ausführung mit größeren Aussparungen lieferbar.



Art. Nr.	ø / Höhe	VPE / Sack	€ / 100 Stk.
6003	48 mm / 30 mm	100 Stk.	20,20

Ankerschiene

Feuerverzinkte Befestigungsschiene zum Einbetonieren mit Kopfbolzen zur sicheren Verankerung von Lasten an Betonteilen.



Art. Nr.	Bezeichnung	VPE / Stk.	€ / m
102815	JTA K 28/15 fv	3,0 m	22,90
103817	JTA K 38/17 fv	3,0 m	27,00
104022	JTA K 40/22 fv	3,0 m	54,75
102834	JTA K 28/15 A4	3,0 m	a. Anfrage
103834	JTA K 38/17 A4	3,0 m	a. Anfrage

Maueranschlußanker

Anschlußanker zur Befestigung von Mauerwerken an Ankerschienen 28/15, 38/17 und Maueranschlußschiene 25/15



Art. Nr.	Bezeichnung	VPE / Karton	€ / Stk.
102801	JMA - 125 D/12 A2	100 Stk.	4,20
102804	JMA - 185 D/12 A2	100 Stk.	4,90
102802	JMA - 120/12 fv	100 Stk.	1,75
102803	JMA - 180/12 fv	100 Stk.	2,10
103802	JMA - 120/18 fv	100 Stk.	2,50
103803	JMA - 180/18 fv	100 Stk.	2,90

Trapezbefestigungsschiene

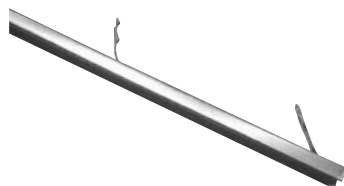
Befestigungsschiene um Trapezbleche für Wand- und Dachabdeckungen direkt an die Betonteile zu montieren.



Art. Nr.	Bezeichnung	VPE / Stk.	€ / m
106024	JTB 60/24/3 fv	3,0 m	22,90

Maueranschlußschiene

Günstige Befestigungsschiene zum Einbetonieren zur Verankerung von Lasten an Betonteilen, allerdings mit geringen Tragfähigkeiten.



Art. Nr.	Bezeichnung	VPE / Stk.	€ / m
102515	Kt 25/15 - D sv	2,5 m	4,95

Lochschiene

Montageschiene zur nachträglichen Befestigung an Betonteilen.



Art. Nr.	Bezeichnung	VPE / Stk.	€ / m
102816	JML K 25/15 fv	6,0 m	13,90

BEWEHRUNGSANSCHLÜSSE

Bewehrungsanschlüsse

Rückbiegeanschluss ein- und zweireihig für die Verbindung von Betonteilen in verschiedenen Bauabschnitten.
Standard Abmessungen auf Lager (s. Liste unten), Sondertypen auf Anfrage!



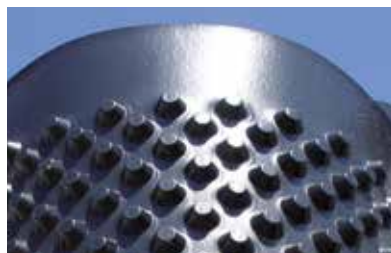
Art. Nr.	Bezeichnung	VPE / Stk.	€ / m
110501	RB 50 - 8 / 15 mm	1,25 m	16,00
110502	RB 50 - 10 / 15 mm	1,25 m	19,00
110853	RB 85 - 12 / 15 mm	1,25 m	24,00



Art. Nr.	Bezeichnung	VPE / Stk.	€ / m
111151	RB 115 - 8 / 15 mm	1,25 m	22,90
111152	RB 115 - 10 / 15 mm	1,25 m	28,50
111153	RB 115 - 12 / 15 mm	1,25 m	32,75
111451	RB 145 - 8 / 15 mm	1,25 m	23,50
111452	RB 145 - 10 / 15 mm	1,25 m	29,50
111453	RB 145 - 12 / 15 mm	1,25 m	37,50
111651	RB 165 - 8 / 15 mm	1,25 m	24,75
111652	RB 165 - 10 / 15 mm	1,25 m	30,50
111653	RB 165 - 12 / 15 mm	1,25 m	38,50
111851	RB 185 - 8 / 15 mm	1,25 m	26,50
111852	RB 185 - 10 / 15 mm	1,25 m	32,75
111853	RB 185 - 12 / 15 mm	1,25 m	39,75
112251	RB 225 - 8 / 15 mm	1,25 m	27,00
112252	RB 225 - 10 / 15 mm	1,25 m	36,90
112253	RB 225 - 12 / 15 mm	1,25 m	41,50

Noppenbahn

Noppenfolie als Ersatz für die Sauberkeitsschicht einer Betonsohle oder als Schutz der Grundmauer im Erdreich einsetzbar.



Art. Nr.	Bezeichnung	VPE / Rolle	€ / qm
15001	Standard 2,5 x 20 m	50 qm	2,25
15002	Standard 2,0 x 20 m	40 qm	2,25

Baufolien

Folien für die Baustelle für jegliche Arbeiten in verschiedenen Stärken und Abmessungen.



Art. Nr.	Bezeichnung	VPE / Rolle	€ / 100 qm
9100	PE-Folie Typ 100	200 qm	21,75
9200	PE-Folie Typ 200	200 qm	42,50
9300	PE-Folie Typ 300	100 qm	70,20
9400	PE-Folie Typ 400	100 qm	96,75
9500	PE-Folie Typ 500	100 qm	a. Anfrage
9201	PE-Folie Typ 200	300 qm	a. Anfrage

Holzdreikantleisten / Trapezleiste*

Holzleisten zur Herstellung von Sichtkanten von ca. 45° im Beton.



Art. Nr.	Maße	VPE / Bund	€ / 100 m
131111	11 x 11 mm	500 m	41,50
131414	14 x 14 mm	200 m	43,20
131818	18 x 18 mm	200 m	57,50
133020*	30 x 20 mm	100 m	271,50

*Trapezleiste

Holzkeile

Hartholzkeile in verschiedenen Größen.



Art. Nr.	Maße	VPE / Sack	€ / 100 Stk.
130001	24 x 60 x 180 mm	200 Stk.	32,20
130004	40 x 100 x 200 mm	100 Stk.	80,00

Unterlagsplättchen

Druckfeste Montagehilfe beim Aufstellen von Betonfertigteilen. Nicht zur dauerhaften Fixierung geeignet.
Größe ca. 70 x 70 mm.



Art. Nr.	Stärke	VPE / Sack	€ / 100 Stk.
120200	2 mm	250 Stk.	10,20
120300	3 mm	250 Stk.	14,90
120500	5 mm	250 Stk.	19,00
120700	7 mm	250 Stk.	28,20
120900	9 mm	250 Stk.	30,20
121000	10 mm	250 Stk.	39,75
122000	20 mm	150 Stk.	102,00

Schalklammer

Deckenrand-Abschalwinkel für Abschalungen aus Schalbrettern oder Abschalmaterialien, die im Beton verbleiben.
Einsetzbar für jedes Mauerwerk von 11,5 cm bis 36,5 cm.



Art. Nr.	Bezeichnung	VPE / Bund	€ / Stk.
120020	Schalklammer verz.	25 Stk.	1,30

Abschalhülse

Korrosionsfreie Abschalhülse aus faserverstärktem Kunststoff für 15 mm Spannstäbe im Set mit vormontiertem Nagelkonus und betongrauem Verschlusszapfen.



Art. Nr.	Bezeichnung	VPE / Karton	€ / Stk.
120030	Abschalhülse 3-teilig.	100 Stk.	3,00

Gerüstschuhhülsen

Hülsen aus Kunststoff für die Verankerung von Gerüsten an Betonteilen.



Art. Nr.	Maße	VPE / Stk.	€ / Stk.
120007	25 x 25 x 80 mm	1 Stk.	2,75
120008	30 x 30 x 80 mm	1 Stk.	2,90

Schalöl

Trennmittel für saugende und nichtsaugende Schalungen. Auch zur Sauberhaltung von Maschinen und Geräten verwendbar. Biologisch abbaubar mit amtlichem Prüfzeugnis.



Art. Nr.	Bezeichnung	VPE / Kanister	€ / l
120006	Schalöl	30 l	7,00

Stahlnägel / Drahtstifte

Standardmäßige Nägel für diverse Arbeiten auf der Baustelle.



Stahlnägel

Art. Nr.	Maße	VPE / Karton	€ / 100 Stk.
120012	3,5 x 55 mm	250 Stk.	12,20



Drahtstifte

Art. Nr.	Maße	VPE / Karton	€ / 100 kg
120016	1.6 x 30 mm	1,00 kg	460,00
120017	2.5 x 55 mm	2,50 kg	286,00
120018	2,8 x 65 mm	2,50 kg	286,00
120021	3,4 x 80 mm	5,00 kg	286,00
120019*	3,1 x 65 mm	5,00 kg	447,00

*Doppelkopfstifte

Bindendraht

Eisendraht zur Verbindung von verschiedenen Bewehrungen.



Bindendraht im Eimer

Art. Nr.	Maße	VPE / Eimer	€ / kg
120001	Ø 1,4 mm	20 kg	3,75
120002*	Ø 1,4 mm	20 kg	5,60

*verzinkt

Bindendraht rollenweise

Art. Nr.	Maße	VPE / Stk.	€ / Stk.
120003	Ø 1,4 mm	1 Stk.	2,50

Blitzschutz und Fundamenterdung

Zum Schutz gegen Blitzeinschläge (Blitzschutz) und zur Ableitung elektrischer Ströme (Fundamenterder) werden verschiedene Leitungsmaterialien und Zubehörartikel eingesetzt. Unsere Produktpalette reicht von Runddrähten über Flach- bzw. Erdbänder bis hin zu den entsprechenden Verbindungsteilen in allen gängigen Abmessungen und Güten.



Erdungsband flach

Art. Nr.	Maße	VPE / Rolle	€ / m
1403035	30 x 3,5 mm	30 m	3,50
1443035*	30 x 3,5 mm	60 m	13,90

*V4A



Erdungsband rund

Art. Nr.	Maße	VPE / Rolle	€ / m
1440010*	Ø 10 mm	40 m	13,25

*V4A

Verbinder / Zubehör für Erdungsband



Kreuzverbinder

Art. Nr.	Klemmbereich	VPE / Karton	€ / Stk.
140010	30 / Ø 8-10 mm	25 Stk.	2,75
144010*	30 / Ø 8-10 mm	25 Stk.	12,75

*V4A



SV-Klemme

Art. Nr.	Klemmbereich	VPE / Karton	€ / Stk.
140035	(V4A) / 30/30 mm	25 Stk.	6,90



Armierungsklemme

Art. Nr.	Klemmbereich	VPE / Karton	€ / Stk.
140040	40 / Ø 6-22 mm	25 Stk.	3,50



Druckbügelklemme

Art. Nr.	Klemmbereich	VPE / Karton	€ / Stk.
140045	Ø 6-20mm / 30x3-4 mm	25 Stk.	2,90



Keilverbinder

Art. Nr.	Klemmbereich	VPE / Karton	€ / Stk.
140060	30-40 / Ø 8-10 mm	25 Stk.	2,50



Trägerklemme

Art. Nr.	Klemmbereich	VPE / Karton	€ / Stk.
140070	Ø 6-10mm / 5-18 mm	25 Stk.	11,50

Verbinder / Zubehör für Erdungsband



Korrosionsschutzbinde

Art. Nr.	Details	VPE / Stk.	€ / Stk.
140050	100 mm / 10 m lang	1 Stk.	48,50
1400501	50 mm / 10 m lang	1 Stk.	12,00



Erdungsfestpunkt

Art. Nr.	Bezeichnung	VPE / Stk.	€ / Stk.
144030	zum Schrauben	1 Stk.	138,00



Erdungsfestpunkt

Art. Nr.	Bezeichnung	VPE / Stk.	€ / Stk.
144040	zum Schweißen	1 Stk.	80,50



Anschlußfahne

Art. Nr.	Bezeichnung	VPE / Stk.	€ / Stk.
144050	Ø 10 mm VA4	1,5 m	36,90

Kontaktplatte V4A 80 mm mit Anschlussgewinde M10/12

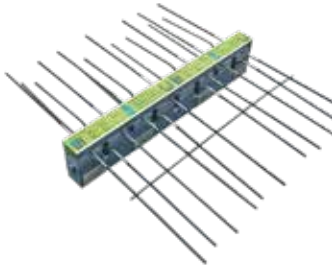
Druckwasserdichte Wanddurchführung zum Verbinden des Ringerders mit der Potentialausgleichsschiene und des Potentialausgleichsleiter.



Art. Nr.	Bezeichnung	VPE	€ / Stk.
-	-	-	a. Anfrage

H-Bau Wärmedämmelemente

Mit den Balkondämmelementen Isopro (Dämmstärke: 80 mm) sowie den Isomaxx (Dämmstärke: 120 mm) lassen sich Wärmebrückenprobleme besser, schneller und wirtschaftlicher lösen. Durch die hervorragende thermische Trennung des Isopro bzw. Isomaxx Elements werden bauphysikalische Probleme am Übergang zwischen Außen- und Innenbauteilen sicher und zuverlässig gelöst.



Art. Nr.	Bezeichnung	VPE	€ / m
-	-	-	a. Anfrage

H-Bau Schallisolation

Mit den verschiedenen Einbauteilen der Schallisolation werden Treppenhäuseranlagen von Wohn- und Arbeitsbereichen trittschalltechnisch entkoppelt.



Art. Nr.	Bezeichnung	VPE	€ / m
-	-	-	a. Anfrage

H-Bau Schalrohre

Die Rapidobat Schalrohre erfüllen die verschiedensten Anforderungen an die Betonoberfläche. Von der Spiral – Oberfläche bis hin zu absolut glatten und Nahtfreien Karat – Oberfläche ohne Stöße und Ansätze. Die Form der möglichen Stahlbetonstützen ist durch die verschiedensten Schalrohreinlagen sehr vielfältig. Sämtliche Eckvarianten und Sonderformen sind möglich.



Art. Nr.	Bezeichnung	VPE	€ / m
-	-	-	a. Anfrage



H-Bau / Jordahl Verdornungssysteme

Durch den Einsatz der Schubdorne können Betonbauteile mit einer Fugenöffnung miteinander verdübelt werden. Der Schubdorn bzw. der Doppelschubdorn ermöglicht je nach Ausführung eine Verschiebung der Bauteile.



Art. Nr.	Bezeichnung	VPE	€ / m
-	-	-	a. Anfrage

Fundamentköcher

Schalungsköcher ohne oder mit Boden werden aus profiliertem Blech hergestellt. Sie dienen als Aussparungen in Stahlbetonbauteilen. Die Aussparungen dienen später als Verbindung zwischen den Fundamenten und der Fertigteilstützen.



Art. Nr.	Bezeichnung	VPE	€ / m
-	-	-	a. Anfrage

Ringbalkenschalung

Die Schalung soll im Mauerwerksbau horizontale Lasten aufnehmen und als umlaufender Bewehrungsring die Wände von Gebäuden umfassen. Die konventionelle Schalung entfällt und spart Kosten.



Art. Nr.	Bezeichnung	VPE	€ / m
-	-	-	a. Anfrage

Trittschallplatte Typ TSP

Einseitig selbstklebende, flexible Dämmplatte zur schalltechnischen Trennung von bündig an die Treppenhauswand anschließenden Betonbauteilen.



Art. Nr.	Bezeichnung	VPE	€ / m
-	-	15 m	a. Anfrage

Rollenware

Schall-Isobox® Typ TSB-MB (Typengeprüft)

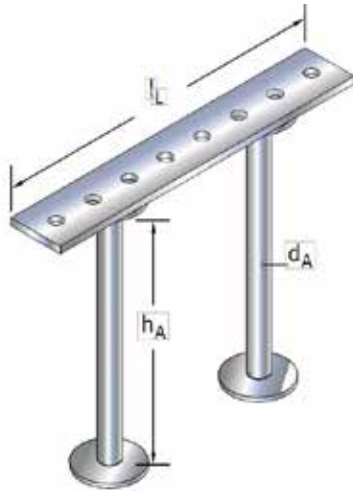
Trittschalldämmelement für Mauerwerk und Betonwände. Aussparungselemente zur Auflagerung und gleichzeitig schalltechnischen Trennung von Podest und Treppenhauswand. Lieferung inkl. Aussparungskörper mit Montageplatte für Mauerwerk- und Betonwände. Maxiversion mit erhöhtem Schallschutz.



Art. Nr.	Bezeichnung	VPE	€ / m
-	-	-	a. Anfrage

JORDAHL® Durchstanzbewehrung

Die JORDAHL® Durchstanzbewehrung JDA wird zur Übertragung hoher Stützkkräfte in Flachdecken mit geringem Schalungs- und Bewehrungsaufwand und für eine optimale Raumnutzung eingesetzt. Sie ist auch in Fundamenten einsetzbar und besteht aus Doppelkopfkankern, die durch eine Leiste verbunden sind.



Bestellbeispiel Durchstanzbewehrung JDA

Typ	Anker- anzahl	Anker d_A	Anker- länge h_A	Leisten- länge l_L
JDA	- 2	/ 14	/ 225	- 340
Raster				
(85/170/85)				

Weitere Artikel, Größen und Abmessungen auf Anfrage.

Auftragsannahme und Disposition unter Tel.: 02871 / 9900 - 10 oder per Mail an andre.koller@elskes.de

ALLGEMEINE VERKAUFSBEDINGUNGEN DER ELSKES BAUSTAHL GMBH & CO. KG

I. Vertragsschluss

1. Diese Allgemeinen Liefer- und Zahlungsbedingungen gelten für alle Verträge über Lieferungen und sonstige Leistungen, bei Streckengeschäften gelten ergänzend die Bedingungen der Preisliste des beauftragten Lieferwerkes. Einkaufsbedingungen des Käufers wird hiermit widersprochen.
2. Unsere Angebote sind freibleibend. Vereinbarungen, insbesondere mündliche Nebenabreden und Zusicherungen unserer Verkaufsstellen werden erst durch unsere schriftliche Bestätigung verbindlich.
3. Maßgebend für die Auslegung von Handelsklauseln sind im Zweifel die Incoterms 1980.

II. Preise

1. Sofern nichts anderes vereinbart, gelten die Preise und Bedingungen der bei Vertragsschluss gültigen Preisliste.
2. Unvorhergesehene Mehraufwendungen, die aus der Durchführung der Lieferung entstehen und für die keine Preiszuschläge vereinbart sind, trägt der Käufer, es sei denn, wir haben ihr Entstehen zu vertreten.

III. Zahlung und Verrechnung

1. Zahlung hat ohne Skontoabzug in der Weise zu erfolgen, dass wir am Fälligkeitstag über den Betrag verfügen können. Kosten des Zahlungsverkehrs trägt der Käufer. Der Käufer darf nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen aufrechnen; Zurückbehaltungsrechte stehen ihm nur zu, soweit sie auf demselben Vertragsverhältnis beruhen.
2. Bei Überschreiten des Zahlungszieles oder bei Verzug gelten die Zinssätze unserer Preislisten, mangels solcher berechnen wir Zinsen in Höhe von 4 v.H. über dem Diskontsatz der Deutschen Bundesbank. Es sei denn, der Käufer weist einen niedrigeren Schaden nach. Die Geltendmachung eines weiteren Schadens bleibt vorbehalten.
3. Gerät der Käufer in Zahlungsverzug oder löst er einen Wechsel bei Fälligkeit nicht ein, so sind wir berechtigt, die Ware zurückzunehmen, gegebenenfalls den Betrieb des Käufers zu betreten und die Ware wegzunehmen. Wir können außerdem die Weiterveräußerung, die Weiterverarbeitung und die Wegschaffung der gelieferten Ware untersagen. Die Rücknahme ist kein Rücktritt vom Vertrag.
4. Soweit uns nachträglich Umstände bekannt werden, aus denen sich eine wesentliche Vermögensverschlechterung ergibt und die unseren Zahlungsanspruch gefährden, sind wir berechtigt, ihn unabhängig von der Laufzeit etwa erhaltener Wechsel fällig zu stellen.
5. In den Fällen der Nr. 3 und 4 können wir die Einziehungsmächtigung (V/5) widerrufen und für noch ausstehende Lieferungen Vorauszahlung verlangen.
6. Die in den Nr. 3 bis 5 genannten Rechtsfolgen kann der Käufer durch Sicherheitsleistung in Höhe unseres gefährdeten Zahlungsanspruchs abwenden.
7. Die gesetzlichen Vorschriften über den Zahlungsverzug bleiben unberührt.

IV. Ausführung der Lieferungen, Lieferfristen und Liefertermine

1. Unsere Lieferverpflichtung steht unter dem Vorbehalt vollständiger und richtiger Selbstbelieferung, es sei denn, die Nichtbelieferung oder Verzögerung ist durch uns verschuldet.
2. Lieferfristen beginnen mit dem Datum unserer Auftragsbestätigung, jedoch nicht vor Klarstellung aller Einzelheiten des Auftrags. Die Lieferfristen verlängern sich – unbeschadet unserer Rechte aus dem Verzug des Käufers – um den Zeitraum, um den der Käufer seine Verpflichtungen uns gegenüber nicht erfüllt, sowie im Falle eines Arbeitskampfes für die Dauer der hierdurch bedingten Störung. Dies gilt entsprechend für Liefertermine. Für die Einhaltung von Lieferfristen und -terminen ist der Zeitpunkt der Absendung ab Werk oder Lager maßgebend. Sie gelten mit Meldung der Versandbereitschaft als eingehalten, wenn die Ware ohne unser Verschulden nicht rechtzeitig abgedesent werden kann.
3. Ein ihm zustehendes Rücktrittsrecht aus Unmöglichkeit und Verzug kann der Käufer nur insoweit ausüben, als ihm ein Festhalten am Vertrag nicht zuzumuten ist. Schadenersatzansprüche des Käufers richten sich nach Abschn. X der Bedingungen.

V. Eigentumsvorbehalt

1. Alle gelieferten Waren bleiben unser Eigentum (Vorbehaltsware) bis zur Erfüllung sämtlicher Forderungen, insbesondere auch der jeweiligen Saldoforderungen, die uns im Rahmen der Geschäftsbeziehung zustehen. Dies gilt auch für künftig entstehende und bedingte Forderungen, z. B. aus Akzeptantenwechseln, und auch, wenn Zahlungen auf besonders bezeichnete Forderungen geleistet werden.
2. Be- und Verarbeitung der Vorbehaltsware erfolgen für uns als Hersteller im Sinne von § 950 BGB, ohne uns zu verpflichten. Die be- und verarbeitete Ware gilt als Vorbehaltsware im Sinne der Nr. 1. Bei Verarbeitung, Verbindung und Vermischung der Vorbehaltsware mit anderen Waren durch den Käufer steht und das Miteigentum anteilig an der neuen Sache zu im Verhältnis des Rechnungswertes der Vorbehaltsware zum Rechnungswert der anderen verwendeten Waren. Erlischt unser Eigentum durch Verbindung oder Vermischung, so überträgt der Käufer uns bereits jetzt die ihm zustehenden Eigentumsrechte an dem neuen Bestand oder der Sache im Umfang des Rechnungswertes der Vorbehaltsware und verwahrt sie unentgeltlich für uns. Unsere Miteigentumsrechte gelten als Vorbehaltsware im Sinne der Nr. 1.
3. Der Käufer darf die Vorbehaltsware nur im gewöhnlichen Geschäftsverkehr zu seinen normalen Geschäftsbedingungen und solange er nicht in Verzug ist, veräußern, vorausgesetzt, dass die Forderungen aus der Weiterveräußerung gem. Nr. 4 bis 6 auf uns übergehen. Zu anderen Verfügungen über die Vorbehaltsware ist er nicht berechtigt.
4. Die Forderungen des Käufers aus der Weiterveräußerung der Vorbehaltsware werden bereits jetzt an uns abgetreten. Sie dienen in demselben Umfang zur Sicherung wie die Vorbehaltsware. Wird die Vorbehaltsware vom Käufer zusammen mit anderen, nicht von uns verkauften Ware veräußert, so wird uns die Forderung aus der Weiterveräußerung im Verhältnis des Rechnungswertes der Vorbehaltsware zum Rechnungswert der anderen Waren abgetreten. Bei der Veräußerung von Waren, an denen wir Miteigentumsanteile gem. Nr. 2 haben, wird uns ein unserem Miteigentumsanteil entsprechender Teil abgetreten.
5. Der Käufer ist berechtigt, Forderungen aus der Weiterveräußerung einzuziehen, es sei denn, wir widerrufen die Einziehungsmächtigung in den in Abschn. III/5 genannten Fällen. Auf unser Verlangen ist er verpflichtet, seine Abnehmer sofort von der Abtretung an uns zu unterrichten – sofern wir das nicht selbst tun – und uns die zur Einziehung erforderlichen Auskünfte und Unterlagen zu geben. Zur weiteren Abtretung der Forderungen ist der Käufer in keinem Fall berechtigt. Dies gilt auch für Factoring-Geschäfte, die dem Käufer auch nicht aufgrund unserer Einziehungsmächtigung gestattet sind.
6. Von einer Pfändung oder anderen Beeinträchtigungen durch Dritte muss der Käufer uns unverzüglich nachrichten.
7. Übersteigt der Wert der bestehenden Sicherheiten die gesicherten Forderungen insgesamt um mehr als 20 v. H., sind wir auf Verlangen des Käufers insoweit zur Freigabe von Sicherheiten nach unserer Wahl verpflichtet.

VI. Güte, Maße und Gewichte

1. Güten und Maße bestimmen sich nach den DIN-Normen bzw. Werkstoffblättern, soweit nicht ausländische Normen schriftlich vereinbart sind. Sofern keine DIN-Normen oder Werkstoffblätter bestehen, gelten die entsprechenden Euronormen, mangels solcher der Handelsbrauch. Bezugnahmen auf Normen, Werkstoffblätter oder Werks-Prüfbescheinigungen sind keine Zusicherungen von Eigenschaften.
2. Für die Gewichte ist die von uns oder unserem Lieferanten vorgenommene Verwiegung maßgebend. Der Gewichtsnachweis erfolgt durch Vorlage des Wiegezettels. Soweit rechtlich zulässig, können Gewichte ohne Wägung nach DIN ermittelt werden. Unberührt bleiben die im Stahlhandel der Bundesrepublik Deutschland üblichen Zu- und Abschläge (Handelsgewichte). In der Versandanzeige angegebene Stückzahlen, Bundzahlen o.ä., sind bei nach Gewicht berechneten Waren unverbindlich. Sofern nicht üblicherweise eine Einzelverwiegung erfolgt, gilt jeweils das Gesamtgewicht der Sendung. Unterschiede gegenüber den rechnerischen Einzelgewichten werden verhältnismäßig auf diese verteilt.

VII. Abnahmen

1. Wenn eine Abnahme vereinbart ist, kann sie nur in dem Lieferwerk bzw. unserem Lager sofort nach Meldung der Abnahmebereitschaft erfolgen. Die persönlichen Abnahmekosten werden ihm nach unserer Preisliste oder der Preisliste des Lieferwerkes berechnet.
2. Nach Durchführung einer vereinbarten Abnahme der Ware durch den Käufer ist die Rüge von Mängeln, die bei der vereinbarten Art der Abnahme feststellbar sind, ausgeschlossen.
3. Erfolgt die Abnahme ohne unser Verschulden nicht rechtzeitig oder nicht vollständig, sind wir berechtigt, die Ware ohne Abnahme zu versenden oder auf Kosten und Gefahr des Käufers zu lagern und ihm zu berechnen.

VIII. Versand, Gefahrübergang, Teillieferung, fortlaufende Auslieferung

1. Wir bestimmen Versandweg und –mittel sowie Spediteur und Frachtführer. Vertragsgemäß versandfertig gemeldete Ware muss unverzüglich abgerufen werden, andernfalls sind wir berechtigt, sie auf Kosten und Gefahr des Käufers nach unserer Wahl zu versenden oder nach eigenem Ermessen zu lagern und sofort zu berechnen.
2. Wird ohne unser Verschulden der Transport auf dem vorgesehenen Weg oder zu dem vorgesehenen Ort in der vorgesehenen Zeit unmöglich, so sind wir berechtigt, auf einem anderen Weg oder zu einem anderen Ort zu liefern, die entstehenden Mehrkosten trägt der Käufer. Dem Käufer wird vorher Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben.
3. Mit der Übergabe des Materials an einen Spediteur oder Frachtführer, spätestens jedoch mit Verlassen des Lagers oder des Lieferwerkes geht die Gefahr, auch die einer Beschlagnahme des Materials, bei allen Geschäften auf den Käufer über.
4. Das Material wird unverpackt und nicht gegen Rost geschützt geliefert. Falls handelsüblich, liefern wir verpackt. Für Verpackung, Schutz- oder Transporthilfsmittel sorgen wir nach unserer Erfahrung auf Kosten des Käufers; sie werden nicht zurückgenommen.

5. Wir sind zu Teillieferungen in zumutbarem Umfang berechtigt. Branchenübliche Mehr- oder Minderlieferungen der abgeschlossenen Menge sind zulässig.

6. Bei Abschlüssen mit fortlaufender Auslieferung sind uns Abrufe und Sorteneinteilungen für ungefähr gleiche Monatsmengen aufzugeben; andernfalls sind wir berechtigt, die Bestimmungen nach billigem Ermessen vorzunehmen.

7. Wird die Vertragsmenge durch die einzelnen Abrufe überschritten, so sind wir zur Lieferung des Überschusses berechtigt, aber nicht verpflichtet. Wir können den Überschuss zu den bei dem Abruf bzw. der Lieferung gültigen Preisen berechnen.

IX. Mängelrüge und Gewährleistung

Für Mängel der Ware und für das Fehlen zugesicherter Eigenschaften leisten wir nach den folgenden Vorschriften Gewähr:

1. Der Käufer hat die Ware unverzüglich nach Ablieferung mit der ihm unter den gegebenen Umständen zumutbaren Gründlichkeit zu untersuchen; die hierbei feststellbaren Mängel sind unverzüglich, spätestens nach Ablauf von 14 Tagen seit Ablieferung schriftlich zu rügen. Mängel, die auch bei sorgfältigster Prüfung innerhalb dieser Frist nicht entdeckt werden können, sind – unter sofortiger Einstellung etwaiger Be- und Verarbeitung – unverzüglich nach Entdeckung, spätestens vor Ablauf der Gewährleistungsfrist schriftlich zu rügen.
2. Bei berechtigter, fristgemäßer Mängelrüge nehmen wir die beanstandete Ware zurück und liefern an ihrer Stelle mangelfreie Ware; statt dessen sind wir berechtigt, nachzubessern. Bei Fehlschlägen von Nachbesserung oder Ersatzlieferung kann der Käufer Rückgängigmachung des Vertrages oder Herabsetzung der Vergütung verlangen.
3. Gibt der Käufer uns nicht unverzüglich Gelegenheit, uns von dem Mangel zu überzeugen, stellt er insbesondere auf Verlangen die beanstandete Ware oder Proben davon nicht unverzüglich zur Verfügung, entfallen alle Gewährleistungsansprüche.
4. Bei Waren, die als deklariertes Material verkauft worden sind – z. B. sogenanntes Ila-Material –, stehen dem Käufer bezüglich der angegebenen Fehler und solcher, mit denen er üblicherweise zu rechnen hat, keine Gewährleistungsrechte zu.
5. Ansprüche auf Ersatz von Schäden, die nicht an der Ware selbst entstanden sind (Mangelfolgeschäden), sind nach Maßgabe des Abschn. X ausgeschlossen. In Fällen des Fehlens zugesicherter Eigenschaften haften wir insoweit, als die Zusicherung den Zweck verfolgte, den Käufer gerade gegen die eingetretenen Mangelfolgeschäden abzusichern.
6. Für die Nachbesserung und Ersatzlieferung leisten wir in gleicher Weise Gewähr wie für die ursprüngliche Lieferung oder Leistung.

X. Allgemeine Haftungsbegrenzung und Verjährung

1. Soweit in diesen Bedingungen nichts anderes geregelt ist, haften wir auf Schadenersatz wegen Verletzung vertraglicher oder außervertraglicher Pflichten nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit. Unsere Haftung umfasst – außer bei Vorsatz – nicht solche Schäden, die bei dem konkreten Geschäft typischerweise nicht erwartet werden konnten oder für die der Käufer versichert ist oder üblicherweise versichert werden kann.
2. Sämtliche vertraglichen Ansprüche gegen uns verjähren ein halbes Jahr nach Ablieferung, soweit nicht bei Bauwerken zwingend längere Verjährungsfristen gelten.

XI. Unzulässige Weiterlieferung

1. Unser Käufer darf EGKS-Erzeugnisse,
 - a) die nicht ausdrücklich zum Export in Drittländer verkauft sind, nicht in unverarbeitetem Zustand außerhalb der EG verbringen.
 - b) die für den Export in Drittländer verkauft sind, nicht in unverarbeitetem Zustand im Gebiet der EG belassen, dorthin zurückliefern oder zurückverbringen und auch nicht in ein anderes als das in der Bestellung genannte Bestimmungsland liefern oder verbringen. Diese Ware darf auch nicht im Gebiet der EG verarbeitet werden. Der EG gleichgestellt sind die Hoheitsgebiete von Finnland, Norwegen, Österreich und Schweden.
2. Auf unser Verlangen ist der Käufer zum Nachweis über den Verbleib des Materials verpflichtet.
3. Die Verpflichtung gemäß Nr. 1 hat der Käufer auch seinem Abnehmer aufzuerlegen mit der Verpflichtung zur entsprechenden Weitergabe. Der Käufer hat die daraus entstehenden Ansprüche gelten zu machen und uns auf Verlangen diese Ansprüche auf Nachweisungen, Schadenersatz und Vertragsstrafen abzutreten. Er ist verpflichtet, uns von Verstößen seiner Abnehmer gegen die ihnen gemäß Satz 1 auferlegten Verpflichtungen unverzüglich zu verständigen.
4. Verstößt der Käufer oder einer seiner nachgeordneten Abnehmer gegen seine o.g. Verpflichtungen, so hat der Käufer uns den entgangenen Gewinn zu ersetzen und eine Vertragsstrafe von 30 v.H. des vereinbarten Kaufpreises zu zahlen.
5. Ist die Ware an einen anderen Ort und/oder eine andere Adresse als in der Rechnung zugrunde gelegt verbracht worden, so hat der Käufer, auch ohne dass ihm ein eigenes Verschulden nachgewiesen wird, alle Vergünstigungen, die im Hinblick auf den angegebenen Empfänger gewährt wurden zuzüglich € 50,- je Tonne fehlgeleiteter Ware, mindestens aber den doppelten Wert der Vergünstigungen zu erstatten.

XII. Erfüllungsort, Gerichtsstand und anzuwendendes Recht

1. Erfüllungsort für unsere Lieferungen ist bei Lieferung ab Werk das Lieferwerk, bei den übrigen Lieferungen unser Lager. Gerichtsstand ist, soweit nach § 38 Zivilprozessordnung zulässig, Brühl. Wir können den Käufer auch an seinem Gerichtsstand verklagen.
2. Für alle Rechtsbeziehungen zwischen uns und dem Käufer gilt das für die Rechtsbeziehungen inländischer Parteien maßgebende Recht an unserem Sitz.

Zusatzbedingungen für Betonstahl

I. Liefertermine, Fristen und Abrufe

1. Liefertermine, Fristen und Abrufe sind die von uns bestätigten Fristen und Termine; sie gelten unter der Voraussetzung durchschnittlichen Schwierigkeitsgrades bei der Bearbeitung. Im Übrigen liefern wir im Rahmen des Baustellenfortschritts.
2. Wir arbeiten ausschließlich auf der Grundlage genehmigter und geprüfter Bewehrungspläne und Stahllisten; sie sind uns rechtzeitig und kostenlos zur Verfügung zu stellen.
3. Lieferfristen sind Einzelabrufen beginnen erst nach Vorliegen der genehmigten und geprüften Bewehrungspläne und Stahllisten und aller Einzelanfragen. Die Übersendung von Bewehrungsplänen und Stahllisten stellt noch keinen Abruf dar.
4. Termingerechert fertiggestelltes Material muss der Besteller unverzüglich übernehmen. Bei Annahmeverzug sind wir berechtigt, versandfertig gemeldetes Material nach unserem Ermessen auf Kosten und Gefahr des Bestellers zu lagern und unsere Leistungen einschließlich der Einlagerungskosten als ab Lager erbracht zu berechnen. Fehllieferungen gehen zu Lasten des Bestellers.
5. Bei von uns zu vertretender Überschreitung vereinbarter Lieferfristen und –termine ist uns eine Nachfrist von mindestens zwei Arbeitstagen zu setzen. Schlechtwettertage gemäß §§38ff Arbeitsförderungsgesetz verlängern vereinbarte Fristen und Termine.

II. Bewehrungspläne und Stahllisten, Arbeitsablauf

1. Wünsche für eine bestimmte Reihenfolge bei der Anfertigung, Lagerung, Bündelung oder Verladung eines aus mehreren Positionen bestehenden Auftrages muss uns der Besteller so rechtzeitig schriftlich mitteilen, dass wir sie bei Arbeitsbeginn berücksichtigen können. Wünsche hinsichtlich der Verladung berücksichtigen wir im Rahmen von betriebstechnischen, straßenverkehrstechnischen und verladetechnischen Gegebenheiten.
2. Lieferung des Stahls für ein Bauteil in mehreren, nach Betonierabschnitten aufgeteilten Teilmengen muss uns in einer entsprechenden gekennzeichneten Stahlliste aufgegeben werden.
3. Nachträgliche Änderungen von Bewehrungsplänen und Stahllisten sowie Abweichungen hinsichtlich des bestellten Materials müssen mit uns rechtzeitig schriftlich vereinbart werden und berechtigen uns zu einer Anpassung der Liefertermine. Sofern durch derartige Änderungen frühere Unterlagen ganz oder teilweise ungültig werden, hat der Besteller dies ausdrücklich mitzuteilen.

III. Gefahrenübertragung und Gewährleistung

1. Mit Verlassen des Lagers oder Biegebetriebes geht die Gefahr auf den Besteller über.
2. Unsere Gewährleistung richtet sich nach unseren Allgemeinen Geschäftsbedingungen. Soweit danach dem Besteller im Falle mangelhafter Lieferung und Leistung das Recht zur Rückgängigmachung des Vertrages eingeräumt ist, bezieht sich dieses Recht nur auf die beanstandeten Teile unserer Lieferung und Leistungen.
3. Nach Durchführung einer vereinbarten oder gesetzlich vorgeschriebenen Abnahme – insbesondere der Freigabe durch den Prüflingenieur – ist die Rüge von Mängeln, die bei der Abnahme feststellbar sind, ausgeschlossen. Entsprechendes gilt für den Fall, dass die Abnahme aus Gründen unterbleibt, die wir nicht zu vertreten haben.
4. Haften wir nach unseren Geschäftsbedingungen oder nach Gesetz auch auf Schadenersatz, so beschränkt sich diese Haftung auf den unmittelbaren und voraussehbaren Schaden. In Fällen des Fehlens zugesicherter Eigenschaften haften wir insoweit, als die Zusicherung den Zweck verfolgte, den Käufer gerade gegen die eingetretenen Mangelfolgeschäden abzusichern.
5. Wir übernehmen nicht die Überprüfung von Richtigkeit und Vollständigkeit von Bewehrungsplänen und Stahllisten. Folgen aus Fehlern in Bewehrungsplänen und Stahllisten gehen zu Lasten des Bestellers.



ELSKES

BAUSTAHL

ELSKES BAUSTAHL GMBH & CO. KG

Loikumer Weg 1
46395 Bocholt

T: 0 28 71 / 99 00 - 0
F: 0 28 71 / 99 00 - 13

baustahl@elskes.de
www.elskes-baustahl.de

Mit uns verbundene Unternehmen:



ELSKES

TRANSPORTBETON

ELSKES TRANSPORTBETON GMBH & CO. KG

Wanheimer Straße 211
47053 Duisburg

T: 0203 / 9962 - 0
F: 0203 / 9962 - 311

transportbeton@elskes.de
www.elskes.de



ELSKES

FERTIGTEILE

ELSKES FERTIGTEILE GMBH & CO. KG

Verwaltung

Südstraße 8
47475 Kamp-Lintfort

T: 0 28 42 / 94 45 - 0
F: 0 28 42 / 94 45 - 10

fertigteile@elskes.de
www.elskes-fertigteile.de

Werk Kamp-Lintfort

Hedgestraße 3
47475 Kamp-Lintfort

T: 0 28 42 / 94 45 - 0
F: 0 28 42 / 94 45 - 10

Werk Buchholz

Industriepark Nord 2
53567 Buchholz-Mendt

T: 0 26 83 / 97 91 - 0
F: 0 26 83 / 97 91 - 10

Werk Goch

Reuterstraße 222
47574 Goch

T: 0 28 23 / 32 27 - 0
F: 0 28 23 / 32 27 - 9



TB HAMM

TB HAMM GMBH & CO. KG

Radbodstraße 12
59067 Hamm

T: 02381 / 94010-24
F: 02381 / 94010-26

transportbeton@elskes.de
www.elskes.de



MELIUS

BAUSTOFFTECHNIK

MELIUS BAUSTOFFTECHNIK GMBH

Wanheimer Straße 211
47053 Duisburg

T: 0 203 / 99 62 - 372
F: 0 203 / 99 62 - 330

info@melius-baustofftechnik.de
www.melius-baustofftechnik.de



JUWEL FERTIGGARAGEN GMBH

Asdonkstraße 21
47475 Kamp-Lintfort

T: 0 28 42 / 94 33 - 0

info@fertigaragen.net
www.fertigaragen.net



BAUSTOFFE

NIEDERRHEINISCHE
MINERALTRANSPORT GMBH & CO. KG

Friedrich-Ebert-Straße 22
47226 Duisburg

T: 0 20 66 / 46 80 80 - 0

info@huelog.de
www.huettemann-logistik.de